



Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt,
Energie, Mobilität, Innovation und Technologie
Stubenbastei 5
1010 Wien

Wien, 24. Februar 2021
GZ 301.103/002-P1-3/21

Entwürfe einer Verordnung, mit der die IG–L–Messkonzeptverordnung 2012 geändert wird, und einer Verordnung, mit der die Ozonmesskonzeptverordnung geändert wird

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) dankt für die mit Schreiben vom 14. Jänner 2021, GZ: 2021–0.028.513, übermittelten, im Betreff genannten Entwürfe und nimmt dazu aus der Sicht der Rechnungs– und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

1. Zur Standortwahl und Repräsentativität der Messstellen hinsichtlich Luftgüte

Der RH weist aus Anlass der vorliegenden Entwürfe allgemein auf seinen Bericht „Luftverschmutzung durch Verkehr – ausgewählte Maßnahmen zur Verbesserung der Luftqualität“ (Reihen Bund 2021/7, Steiermark 2021/1) hin.

Der RH hob darin die Bedeutung der umfassenden Dokumentation und der regelmäßigen Überprüfung der Standortwahl der Messstellen hinsichtlich Luftgüte (zwecks Beurteilung der Luftqualität) – wie sie in der IG–L–Messkonzeptverordnung 2012 geregelt ist – hervor, um sicherzustellen, dass die Erstellung von Luftreinhalteprogrammen und die Konzeption der darin enthaltenen Maßnahmen auf Basis korrekter Messwerte erfolgen. Er empfahl daher dem Ministerium, in Zusammenarbeit mit den Ländern auf einen raschen Abschluss der noch nicht fertig gestellten Dokumentation sowie des Evaluierungsberichts zu den Messstellen hinzuwirken (TZ 13).

Der RH wies in diesem Zusammenhang zudem darauf hin, dass die Messergebnisse des Passivsammlernetzes des Landes Steiermark hohe Belastungen für die Bewohnerinnen und Bewohner der Stadt Graz zeigten und damit die Repräsentativität der Messstelle Don Bosco als verkehrsnaher Messstation im Großraum Graz in Frage stellten (TZ 12). Nach Ansicht des RH verdeutlicht dieses Beispiel die Bedeutung einer umfassenden Dokumentation bei der Auswahl der Messstellen und die Notwendigkeit einer regelmäßigen Überprüfung der Standortwahl der Messstellen.

2. Zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen

(1) Die Erläuterungen erwarten finanzielle Auswirkungen der geplanten, regelmäßigen Evaluierung der Luftgütemessnetze der Bundesländer durch die Bundesministerin für Klima, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie. Sie führen dazu aus, dass „... *Die finanziellen Auswirkungen (...) insgesamt als gering eingestuft (werden), da in Summe die Anzahl der Messstellen nicht erhöht wird.*“ Dabei beziffern die Erläuterungen die Kosten der Evaluierung der Luftgütemessnetze infolge der Angabe „in Tsd. €“ jedoch mit 15 Mio. EUR (IG-L-Messkonzeptverordnung 2012-Novelle) bzw. mit 5 Mio. EUR (Ozonmesskonzeptverordnung-Novelle) jeweils für das Jahr 2024.

(2) Der RH weist darauf hin, dass die ziffernmäßig genannten finanziellen Auswirkungen in Millionenhöhe im Hinblick auf den Regelungsinhalt nicht schlüssig erscheinen und deshalb nochmals zu überprüfen sowie gegebenenfalls (auf 15.000 EUR bzw. 5.000 EUR) zu korrigieren wären.

Da auch bei der vereinfachten Darstellung der finanziellen Auswirkungen die in § 3 Abs. 2 WFA-Finanzielle-Auswirkungen-Verordnung – WFA-FinAV, BGBl. II 490/2012 i.d.g.F., genannten Grundsätze der Relevanz, der inhaltlichen Konsistenz, der Verständlichkeit, der Nachvollziehbarkeit, der Vergleichbarkeit und der Überprüfbarkeit zu beachten sind, ist überdies darauf hinzuweisen, dass die Erläuterungen die Berechnungsgrundlagen der angegebenen Beträge nicht darlegen.

(3) Da die Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen insofern nicht den Anforderungen des § 17 BHG 2013 und den hiezu ergangenen WFA-Grundsatz-Verordnung – WFA-GV, BGBl. II 489/2012 i.d.g.F., und WFA-FinAV entsprechen, regt der RH eine entsprechende Korrektur bzw. Ergänzung der Erläuterungen an.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Präsidentin:

SCh. Dr. Robert Sattler

Leiter der Prüfungssektion 1

F.d.R.d.A.:

Beatrix Pilat